

Öffentliche Bekanntmachung

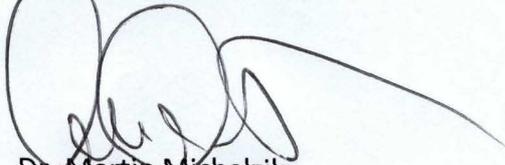
Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachungen vom 20.12.2024 Besondere Informationen für Wählergruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2025

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine Bescheinigungen** beifügen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des VerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Ebenso sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Wickede (Ruhr), 13. Juni 2025



Dr. Martin Michalzik
Bürgermeister